

An die Genehmigungsstelle für den Bodenverkehr / untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsstempel der Behörde	
PLZ, Ort		Aktenzeichen	
<b>Antrag auf</b> <input type="checkbox"/> <b>Genehmigung gemäß § 7 BauO NRW 2018 für ein bebaut Grundstück</b> <input type="checkbox"/> <b>Ausstellung eines Zeugnisses für den Fall, dass eine Genehmigung zur Grundstücksteilung nicht erforderlich ist</b>		<b>Grundstücksteilung / Negativzeugnis</b>	
Die Angaben in dieser Spalte sind nicht zwingend erforderlich			
<b>Antragstellende</b>		<b>Öffentliche/r bestellte/r Vermessungsingenieur/in / Katasteramt</b>	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Büro	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
E-Mail		E-Mail	
<b>Grundstücksbeschreibung</b> Das Grundstück ist bebaut <input type="checkbox"/> Die Bebauung ist genehmigt			
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil			
Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	
<b>Baulasten sind</b> <input type="checkbox"/> <b>zugunsten des Grundstücks</b> <input type="checkbox"/> <b>zu Lasten des Grundstücks</b>		<input type="checkbox"/> <b>nicht eingetragen</b> <input type="checkbox"/> <b>eingetragen:</b> Nummer, Art <hr/> Nummer, Art	
<b>Beigefügte Unterlagen</b> <input type="checkbox"/> <b>2-fach</b> amtlicher Lageplan, der von einer/einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in oder einem Katasteramt angefertigt worden ist (§ 17 Satz 1 Nummer 1 BauPrüfVO) <input type="checkbox"/> <b>2-fach</b> Bauzeichnungen, sofern für die Beurteilung erforderlich (§ 17 Satz 1 Nummer 2 BauPrüfVO, nur bei Antrag auf Grundstücksteilung)			
Ort, Datum		Ort, Datum	
Antragsstellende:		Die/Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur/in, das Katasteramt:	
Unterschrift*		Unterschrift*	

\*Angesichts des Wegfalls des gesetzlichen Schriftformerfordernisses müssen die Vordrucke nicht unterschrieben werden. Die Unterschriftsfelder tragen lediglich dem Umstand Rechnung, dass vielfach der Wunsch besteht, Anträge unterschreiben zu können, auch wenn dies nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben ist.